

65. Jahrgang Nr. 39

Donnerstag, 30. September 2010



i INHALTSVERZEICHNIS

Stadtsiegel für den Kabarettisten Jochen Butz	S. 223
Ausstellung europäische Stickereien	S. 223
Aus dem Stadtrat.....	S. 224
Bekanntmachungen	S. 224
Auf einen Blick	S. 230

KREFELDER STADTSIEGEL FÜR DEN KABARETTISTEN JOCHEN BUTZ

Die Stadt Krefeld verleiht dem Kabarettisten Jochen Butz für seine langjährige Verdienste um die Brauchtumpflege und die Krefelder Lebensart sowie sein soziales Engagement das Stadtsiegel. Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat die Auszeichnung in einer Feierstunde im Krefelder Rathaus überreicht.

Der studierte Diplom-Kaufmann und Diplom-Betriebswirt Jochen Butz gründete im Jahr 1985 mit acht Mitstreitern das Krefelder Kabarettensemble „Die Krähen“. Der Name bezieht sich auf „Krähenfeld“, eine der möglichen Wurzeln für die Benennung der Stadt. Von Beginn an hatte die Gruppe das Ziel, alle durch ihre Auftritte eingespielten Reinerlöse karitativen Zwecken zukommen zu lassen. Thematisch setzt sich das Ensemble mit typisch niederrheinischen Episoden und „Stoff von der Straße“ auseinander und hält seinem Publikum den Spiegel vor. In den vergangenen 25 Jahren haben „Die Krähen“ 15 Programme aufgeführt und mehr als 300 000 Euro eingespielt, die an hilfsbedürftige Personen und Institutionen weitergespendet wurden. 2005 wurde auf Initiative von Jochen Butz der in ganz Deutschland inzwischen arrivierte Kabarettpreis „Krefelder Krähe“ ins Leben gerufen. Der Preis wird im Wechsel an einen prominenten Kabarettisten und als Wettbewerb an ein Nachwuchskabaretttalent vergeben. Unter anderem ging der Preis an Konrad Beikircher, Dieter Hildebrandt und in diesem Jahr an Dieter Hallervorden.

Aus der Feder von Jochen Butz stammen die meisten Texte für das Kabarettensemble „Die Krähen“, bei denen er auch Regie führte. Er selbst wurde über die Stadtgrenzen besonders bekannt durch seine Doppelrolle des niederrheinischen Ehepaares „Paul und Billa Börtges“. Persönlich animiert durch das „Schwarze Schaf vom Niederrhein“, den bereits verstorbenen Kabarettisten Hanns-Dieter Hüsche aus Moers, tritt Butz seit 1988 auch mit eigenen – inzwischen zehn Solo-Programmen auf, in denen er von seiner



Jochen Butz (links) freut sich mit seiner Frau Ellen über das Stadtsiegel, das er von Oberbürgermeister Gregor Kathstede überreicht bekommen hat.

Tochter Eva am Klavier begleitet wird. Zahlreiche Auftritte spendete er karitativen Organisationen. 1991 schrieb er das Kinderbuch „Eddy, der klitzekleine Teddy“. Es folgten zahlreiche ehrenamtliche Lesungen in Kindergärten und Schulen.

Jochen Butz wurde 1944 in Stuttgart geboren. Seit 1948 lebt er in Krefeld.

AUSSTELLUNG EUROPÄISCHE STICKEREIEN IM DEUTSCHEN TEXTILMUSEUM

Gut 100 Exponate europäischer Stickereien können derzeit im Deutschen Textilmuseum bewundert werden. Die Ausstellung „Europäische Stickereien in der Zeit von 1250 bis 1650“ zeigt bis zum 9. Januar 2011 das breite Spektrum der Krefelder Museumsbestände in unterschiedlicher Qualität und Technik. Parallel dazu hat Dr. Uta-Christian Bergemann den zweiten Band zum Thema „Mittelalterliche Stickereien und solche der Renaissance“ herausgebracht. Ausführlich werden die einzelnen Stücke der

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de

Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Ausstellung in dem Bestandskatalog erläutert. „Die Sammlung im Textilmuseum nimmt in ihrer Quantität als auch Qualität eine Spitzenpositionen in ganz Deutschland“ ein, so Bergemann.



Professor Dr. Brigitte Tietzel, die scheidende Leiterin des Deutschen Textilmuseums, zeigt in ihrer letzten Ausstellung europäische Stickereien.

Nachdem die Kunsthistorikerin im Jahre 2006 bereits den ersten Buchband im Krefelder Textilmuseum vorstellte, präsentiert sie nun die Fortsetzung. Darin wird die Kulturgeschichte der Stickerei unter den Aspekten Gesellschaft, Markt und Produktion behandelt. Rom, Mailand und Paris sind nur einige Städte, die sie in den vergangenen Jahren für das Buch bereiste. Bergemann verglich die umfangreichen Exponate der Seidenstadt mit Stücken aus ganz Europa, um so den geschichtlichen Hintergrund zu rekonstruieren. Die Hauptaufgabe der Kunsthistorikerin bestand darin, die einzelnen Bruchstücke wieder in ihren Entstehungskomplex zusammenzufügen. Viele Fragmente seien Teil von Exponaten anderer europäischer Museen, erläutert Bergemann. Die Wissenschaftlerin spürte so auf, dass ein Fragment der Krefelder Ausstellung zu einem Teppich des Museums in Braunschweig gehört. Auch hat sie während ihrer Entdeckungsreise herausgefunden, in welcher gesellschaftlichen Schicht und in welchem Zeitalter das jeweilige Fundstück verwendet wurde. Oft sind die Exponate so fein, dass man mit bloßem Auge nicht erkennt, ob es sich um eine Stickerei oder ein Gemälde handelt. Teilweise hat die Wissenschaftlerin stundenlang mit dem Mikroskop über zwei Objekten gesessen, die sich auf den ersten Blick kaum unterschieden haben.

Ein Tagungsband von Bergemann, der sich mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit im Textilmuseum befasst, ist im Handel erhältlich. Finanziert hat das Projekt und die wissenschaftliche Arbeit von Bergemann die Gerda Henkel Stiftung Düsseldorf und die Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld. Weitere Informationen sind möglich im Textilmuseum unter der Telefonnummer 02151 9469450. Der Bestandskatalog ist erhältlich für 49,90 Euro.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom **04. Oktober bis 08. Oktober 2010** tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 5. Oktober 2010

17.00 Uhr Bauausschuss, Rathaus

Mittwoch, 6. Oktober 2010

16.00 Uhr Unterausschuss Betreuung (Kinder U 3) Stufenplan II, Rathaus

17.00 Uhr Integrationsausschuss, Türk.-Islam Gemeinde zu Krefeld-Stahldorf, Obergath 166/Am Saxhof 2

Donnerstag, 7. Oktober 2010

18.00 Uhr Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften, Rathaus



BEKANTMACHUNGEN

Korrektur: Ergänzung des Datums

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 764 – HÜLSER STRASSE, ZWISCHEN WEYERHOFSTRASSE, GIRMESGATH UND SCHLUFFTRASSE –

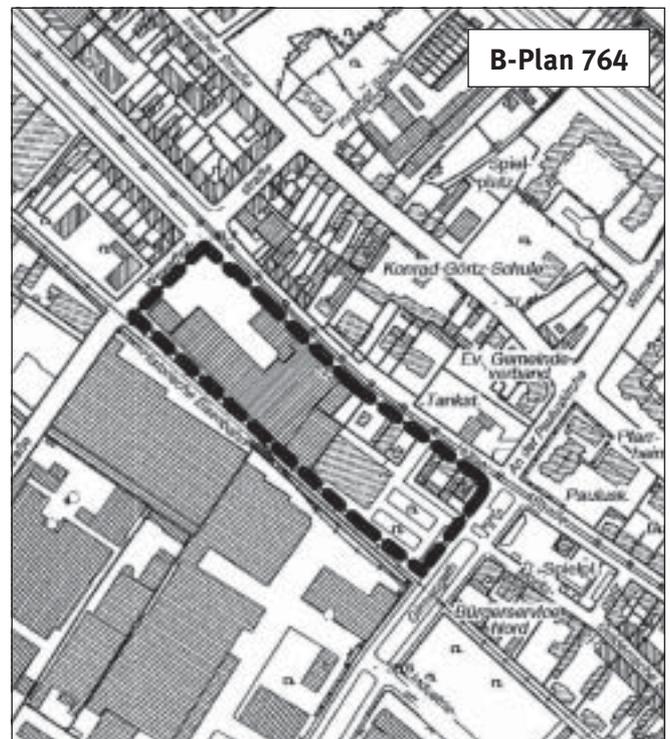
Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 09.09.2010:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südwestlich der Hülser Straße, der begrenzt wird – im Südosten durch die Girmesgath, – im Südwesten durch die Schlufftrasse, – im Nordwesten durch die Weyerhofstraße und – im Nordosten durch die Hülser Straße ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 764 – Hülser Straße, zwischen Weyerhofstraße, Girmesgath und Schlufftrasse –

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 16. September 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE 2. VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 704 – ÖSTLICH SCHÖNWASSERSTRASSE ZWISCHEN FRIEDRICH-EBERT-STRASSE UND SCHREBERSTRASSE – VOM 18.09.2008

(bekannt gemacht am 25.09.2008 im Krefelder Amtsblatt Nr. 39/2008)

vom 22. September 2010

Gemäß §§ 14, 16 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt am 09.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Einzigster Paragraph

Die Geltungsdauer der vorgenannten, durch Satzung vom 18.09.2008 angeordneten Veränderungssperre (bekannt gemacht am 25.09.2008 im Krefelder Amtsblatt Nr. 39/2008), verlängert per Satzung vom 24.08.2009 über die 1. Verlängerung dieser Satzung (bekannt gemacht am 03.09.2009 im Krefelder Amtsblatt Nr. 36/2009), wird um ein weiteres Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 der Satzung vom 18.09.2008 spätestens am 26.09.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.09.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Gemäß

- § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in den §§ 39 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der 2. Verlängerung der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



Krefeld, den 22. September 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 441 – SÜDLICH SCHWALMWEG ZWISCHEN WILLICHER STRASSE UND DOHMENSTRASSE – IM GRUNDSTÜCKS- BEREICH DOHMENSTRASSE 91

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 09.09.2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 441 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 441 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 441 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 441 – Südlich Schwalmweg zwischen Willicher Straße und Dohmenstraße – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, 17. September 2010

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

INKRAFTTRETEN DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 86 2. ÄNDERUNG – WESTLICH MOERSER STRASSE ZWISCHEN HÖKENDYK UND DAHLERDYK – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH NASSAUERRING 343

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 09.09.2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung – Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, 17. September 2010

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

INKRAFTTRETEN DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 195 – LANGENDONK – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH FUNGENDONK 5A / LANGENDONK 34

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 09.09.2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 – Langendonk – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 17. September 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN NACH DEM GESETZ ZUR BILDUNG EINHEITLICHER ANSPRECHPARTNER IN NORDRHEIN-WESTFALEN (EA-GESETZ NRW) IN VERBINDUNG MIT DER RICHTLINIE 2006/123/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 12.12.2006 ÜBER DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Wesel, Viersen und der Stadt Krefeld vom 02.07.2010 und 14.07.2010 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 08.12.2009 i. V. m. der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) gemäß

§ 24 Abs. 2 i. V. mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1.b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 02.09.2010) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG hingewiesen.

Krefeld, den 9. September 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 4 KREFELD – MITTE

Gemäß § 36 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff) in Verbindung mit §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. 1998 S. 509, 1999 S. 70/SGV.NRW.1112) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993, in der jeweils letzten Fassung, ist

in der Bezirksvertretung 4 Krefeld – Mitte
für Herrn Christoph Bönders

Herr Wilfried Daniels, Drießendorfer Str. 80, 47798 Krefeld

zu benennen.

Es wird festgestellt, dass Herr Wilfried Daniels nunmehr Mitglied der Bezirksvertretung 4 Krefeld – Mitte ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 15. September 2010

Zielke
Wahlleiterin

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 7 KREFELD – OPPUM-LINN

Gemäß § 36 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff) in Verbindung mit §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. 1998 S. 509, 1999 S. 70/SGV.NRW.1112) und

PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.**

§ 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993, in der jeweils letzten Fassung, ist

in der Bezirksvertretung 7 Krefeld – Oppum-Linn
für Herrn Wilfried Bovenkerk

Herr Martin Rütten, Weidenbruchweg 91, 47809 Krefeld

zu benennen.

Es wird festgestellt, dass Herr Martin Rütten nunmehr Mitglied der Bezirksvertretung 7 Krefeld – Oppum-Linn ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 13. September 2010

Zielke

Wahlleiterin

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

01.10. – 03.10.2010

Ralf Krüger,

Adlerstraße 25, 47798 Krefeld, 67613

08.10. – 10.10.2010

Gerhard Küppers GmbH,

Westpreußenstraße 23, 47809 Krefeld, 52760



APOTHEKENDIENST

Montag, 4. Oktober 2010

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2 – 4

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

Dienstag, 5. Oktober 2010

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306

Mittwoch, 6. Oktober 2010

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Brücken-Apotheke, Niederstraße 16

Donnerstag, 7. Oktober 2010

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Freitag, 8. Oktober 2010

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Samstag, 9. Oktober 2010

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Herz-Apotheke, Gladbacher Straße 316

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Sonntag, 10. Oktober 2010

Rosen-Apotheke, Ostwall 51, Ecke Schwertstraße

Linden-Apotheke, Forstwaldstraße 76

Bären-Apotheke, Breslauer Straße 11 – 13



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.